Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK Bundesamt für Umwelt BAFU Abteilung Lärm und NIS

Prüfschema für die Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit auf Haupt- und übrigen Strassen

Prüfung der Verhältnismässigkeit

Führt Strassenlärm zur Überschreitung der Grenzwerte ist die Reduktion der Geschwindigkeit eine mögliche Massnahme, welche die zuständige Behörde nur nach Prüfung der Verhältnismässigkeit anordnen kann. Die Rechtsgrundlagen im Umwelt (USG), insbesondere im Lärmbereich (LSV) definieren bis zu einem gewissen Grad die Schritte unter Verwendung präziser Begriffe. Handelt es sich bei der geplanten Massnahme zur Verringerung des Straßenverkehrslärms um eine Geschwindigkeitsreduktion, also um eine Abweichung von der allgemeinen Geschwindigkeitsbegrenzung, so werden in den Rechtsgrundlagen des Strassenverkehrs (SVG, SSV) unterschiedlich bezeichnete, aber gleichwertige Stufen der Verhältnismässigkeitsprüfung vorgeschlagen.

Das unten vorgeschlagene Schema zur Prüfung der Verhältnismässigkeit verbindet die Begriffe der beiden Rechtsgrundlagen und zeichnet die notwendigen Schritte nach, indem es Bewertungsmethoden vorschlägt, um zu einer endgültigen Entscheidung zu gelangen.

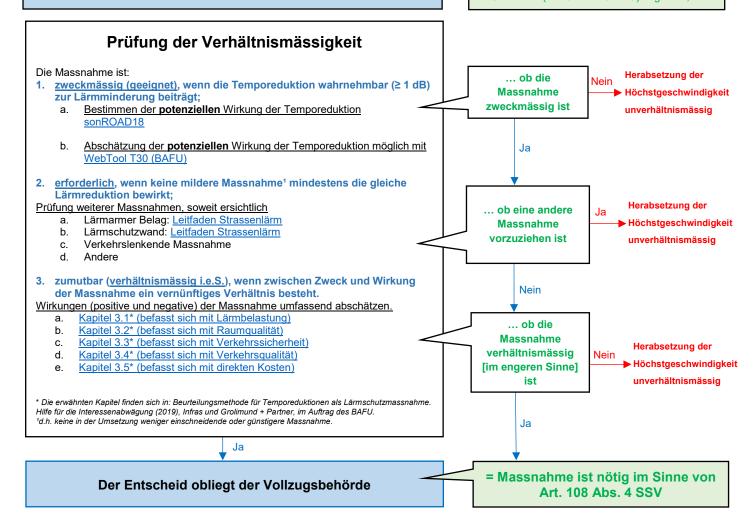
Strassenverkehrslärm > BGW auf Hauptstrassen und übrigen Strassen

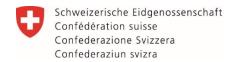
- Der Strassenlärm überschreitet die massgeblichen Belastungsgrenzwerte (Art. 16, 25 USG und Art. 7 ff und 13 ff LSV)
- Die Lärmbelastung gilt damit als übermässig im Sinn von Art. 108 Abs. 1 und Abs. 2 Bst. d SSV

Ermittlung der Lärmbelastung durch Messungen oder Berechnungen

Grundsatz der Verhältnismässigkeit Abweichung von den allgemeinen Höchstgeschwindigkeiten nach Art. 32 SVG und Art. 108 SSV, dessen Abs. 4 lautet:

Vor der Festlegung von abweichenden Höchstgeschwindigkeiten wird durch ein Gutachten (Art. 32 Abs. 3 SVG) abgeklärt, ...

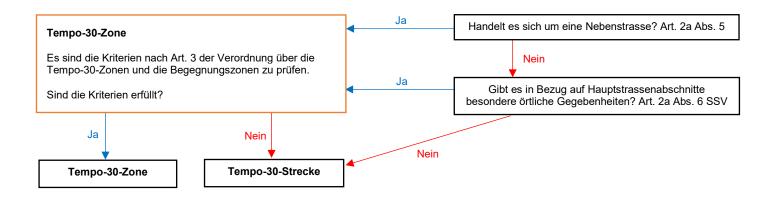




Prüfschema für die Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit auf Haupt- und übrigen Strassen

Tempo-30-Zone oder Tempo-30-Strecke?

Fällt die Prüfung der Verhältnismässigkeit durch die zuständigen Behörden positiv aus, kann die Reduktion auf 30 km/h in Form einer Zone oder eines Abschnitts in Betracht gezogen werden. Die massgebenden Kriterien sind gemäss Art. 3 der Verordnung über die Tempo-30-Zonen und die Begegnungszonen zu beurteilen.



Verordnung über die Tempo-30-Zonen und die Begegnungszonen (741.213.3)